

Allgemeines Informationsblatt: Investitionshilfe für Strukturverbesserungen im Hochbau und für zusätzliche Massnahmen

1. KAPITEL: GEGENSTAND UND FORMEN DER FINANZHILFEN

Bund und Kanton gewähren Finanzhilfen gestützt auf die Strukturverbesserungsverordnung (SR 913.1, abgekürzt SVV) vom 2. November 2022. Die LKG stellt den Vollzug der Investitionshilfe für folgende Massnahmen sicher.

Hochbau (Art. 1 Bst. b SVV)

- Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte
- landwirtschaftliche Ökonomie- und Wohngebäude und Anlagen
- Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich

Zusätzliche Massnahmen (Art. 1 Bst. c und d SVV)

- Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion
- Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit
- Massnahmen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke
- Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE)

Formen der Finanzhilfen (Art. 2 SVV)

Die Finanzhilfen werden in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen und von Investitionskrediten ausgerichtet.

2. KAPITEL: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Empfänger und Empfängerinnen der Finanzhilfen (Art. 3 SVV)

Natürliche und juristische Personen sowie Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften können Finanzhilfen erhalten, sofern für ihr Vorhaben nachweislich ein landwirtschaftliches Interesse besteht und das Vorhaben einen Beitrag zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft, zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit oder zur Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung leistet. Natürliche Personen dürfen vor der Genehmigung der Massnahme das ordentliche Pensionsalter noch nicht erreicht haben. Die Einschränkung gilt nicht für Massnahmen im Sömmerungsgebiet und für gemeinschaftliche Massnahmen.

Eigentum am Betrieb und an den unterstützten Bauten und Anlagen sowie Pachtverhältnisse (Art. 5 SVV)

Der Betrieb und die unterstützten Bauten und Anlagen müssen im Eigentum der Finanzhilfeempfänger und -empfängerinnen stehen. Pächter und Pächterinnen von Betrieben können Finanzhilfen erhalten, wenn ein Baurecht für mindestens 20 Jahre errichtet wird. Kein Baurecht muss errichtet werden für Massnahmen nach Artikel 1 Abs. 1 Bst. a und c SVV sowie für Massnahmen, für die ausschliesslich Investitionskredite gewährt werden.

Minimale Betriebsgrösse (Art. 6 SVV)

Finanzhilfen werden folgenden Betrieben nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens einer Standardarbeitskraft (1.00 SAK) besteht: landwirtschaftliche Betriebe, Betriebe des produzierenden Gartenbaus und Betriebe zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen. In den folgenden Fällen genügt eine Betriebsgrösse von mindestens 0,60 SAK: a. für Massnahmen im landwirtschaftsnahen Bereich; b. für Massnahmen in den Bergzonen III und IV zur Sicherung der Bewirtschaftung. Die minimale Betriebsgrösse muss spätestens zwei Jahre nach Auszahlung der Finanzhilfen erfüllt sein.

Eigenfinanzierung (Art. 7 SVV)

Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn der Eigenfinanzierungsanteil mindestens 15 Prozent beträgt. Für gemeinschaftliche Massnahmen und für Investitionskredite für die Starthilfe gelten keine Eigenmittelanfordernisse.

3. KAPITEL: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR INVESTITIONSKREDITE

Grundsatz (Art. 11 SVV)

Es werden keine Investitionskredite unter CHF 20'000.- gewährt. Gleichzeitig gewährte Investitionskredite für verschiedene Massnahmen werden zusammengezählt.

Sicherheiten (Art. 12 SVV)

Investitionskredite werden in der Regel mittels Grundpfand sichergestellt.

Rückzahlungsfristen für Investitionskredite (Art. 13 SVV)

Investitionskredite sind spätestens 17 Jahre, der Investitionskredit für die Starthilfe spätestens 11 Jahre nach der Schlusszahlung zurückzuzahlen. Bei finanziellen Schwierigkeiten kann der Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin beim Kanton einen Aufschub der ersten Rückzahlung oder eine Stundung der Rückzahlung beantragen.

4. KAPITEL: HOCHBAUMASSNAHMEN

Einzelbetriebliche Massnahmen (Art. 29 SVV)

Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die mindestens von einem landwirtschaftlichen Betrieb oder einem gewerblichen Kleinbetrieb getragen werden sowie der Produktion und der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen. Finanzhilfen werden gewährt für:

- den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten, Anlagen oder Einrichtungen auf dem Produktionsbetrieb für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung von eigenen und regionalen landwirtschaftlichen Produkten. Der Erwerb von Land wird nicht unterstützt
- den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Ökonomie- und Wohngebäuden
- die Erstellung von Anlagen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen sowie die Erneuerung von Dauerkulturen
- bauliche Massnahmen oder Einrichtungen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich

Gemeinschaftliche Massnahmen (Art. 30 SVV)

Gemeinschaftlich sind Massnahmen, die von mehreren Betrieben getragen werden und nicht der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen. Vorhaben auf Sömmerungsbetrieben gelten als gemeinschaftliche Massnahmen. Finanzhilfen für gemeinschaftliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben gewährt für:

- den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten, Anlagen oder Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte
- den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten, Einrichtungen und mobilen Hirtenhütten für Sömmerungsbetriebe
- den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse
- Grundlagenbeschaffungen zur Abklärung der Machbarkeit und Vorbereitung von konkreten Massnahmen

Persönliche Voraussetzungen (Art. 31 SVV)

- Finanzhilfen werden natürlichen Personen gewährt, die den Betrieb selber bewirtschaften. Für Massnahmen im Sömmerungsgebiet müssen die natürlichen Personen den Sömmerungsbetrieb nicht selber bewirtschaften. Ist der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin verheiratet oder lebt er oder sie in eingetragener Partnerschaft, so werden Finanzhilfen auch gewährt, wenn der Betrieb durch den Partner oder die Partnerin bewirtschaftet wird.
- Juristischen Personen werden Finanzhilfen gewährt, wenn sie zu zwei Dritteln im Eigentum natürlicher Personen sind, die nach dieser Verordnung Finanzhilfen erhalten können, und wenn diese natürlichen Personen mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften zusätzlich über zwei Drittel des Kapitals verfügen.
- Finanzhilfen für Massnahmen im Sömmerungsgebiet werden juristischen Personen, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften auch dann gewährt, wenn die Vorgaben zu den oben aufgeführten Eigentumsverhältnissen nicht erfüllt sind.
- Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin des landwirtschaftlichen Betriebs muss über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:
 - a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2021 (BBG);
 - b. eine Berufsbildung als Bäuerin/bäuerlicher Haushalter mit einem Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder
 - c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.

- Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen muss eine der beiden Personen die Voraussetzungen erfüllen.
- Eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung ist den beruflichen Qualifikationen gleichgestellt. Das BLW legt die Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.

Tragbare Belastung (Art. 32 SVV)

Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. Bei Investitionen über CHF 100'000.- muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllt wird. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.

Natur-, gewässer- und tierschützerische Anforderungen (Art. 33 SVV)

Finanzhilfen werden gewährt, wenn nach der Investition die massgebenden Vorschriften der Natur-, Gewässer- und Tierschutzgesetzgebung erfüllt werden.

Zusätzliche Voraussetzungen für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude (Art. 34 SVV)

Finanzhilfen für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude werden nur für diejenigen Plätze von landwirtschaftlichen Nutztieren gewährt, deren Nährstoffanfall an Stickstoff und Phosphor zur Deckung des Bedarfs der eigenen Pflanzenproduktion genutzt wird. Bei der Berechnung des Pflanzenbedarfs werden die langfristig gesicherten landwirtschaftlichen Nutzflächen berücksichtigt, die in einer Fahrdistanz von weniger als 15 km vom Betriebszentrum liegen. Je höher der Anteil Pachtland eines Betriebes und je kleiner die Anzahl Verpächter sind, desto längerfristig muss das Pachtland gesichert sein um anerkannt zu werden.

Zusätzliche Voraussetzungen für gewerbliche Kleinbetriebe (Art. 35 SVV)

Gewerblichen Kleinbetrieben werden Finanzhilfen für Massnahmen nach Art. 29 Abs. 2 a SVV gewährt, wenn sie folgende Voraussetzungen zusätzlich erfüllen:

- a. Sie sind wirtschaftlich eigenständige Unternehmen oder einstufige Mutter-Tochter-Verbindungen, wobei die ganze Gruppe die Anforderungen nach diesem Artikel erfüllen und die Eigentümerin der Liegenschaften Finanzhilfeempfängerin sein muss
- b. Ihre Tätigkeit umfasst mindestens die erste Verarbeitungsstufe landwirtschaftlicher Rohstoffe
- c. Sie beschäftigen vor der Investition Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Umfang von höchstens 2'000 Stellenprozenten oder weisen einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken aus
- d. Der Hauptumsatz stammt aus der Verarbeitung regional produzierter landwirtschaftlicher Rohstoffe oder deren Verkauf

Höhe der Beiträge und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen (Art. 37 SVV)

Die Ansätze für Beiträge sowie spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen sind in Anhang 5 der SVV festgelegt.

Kürzung von Beiträgen aufgrund von Vermögen bei einzelbetrieblichen Massnahmen (Art. 38 SVV)

Übersteigt das veranlagte steuerbare Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition CHF 1'000'000.-, so wird der Beitrag bei einzelbetrieblichen Massnahmen pro CHF 20'000.- Mehrvermögen um CHF 5'000.- gekürzt. Bei juristischen Personen, bei Personengesellschaften und bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen ist das arithmetische Mittel des veranlagten steuerbaren Vermögens der beteiligten natürlichen Personen massgebend. Beiträge für gewerbliche Kleinbetriebe werden nicht aufgrund von Vermögen gekürzt.

Höhe der Investitionskredite und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen (Art. 39 SVV)

Die Ansätze für die Investitionskredite sowie spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen sind im Anhang 5 der SVV festgelegt. Für die Berechnung des Investitionskredits werden von den anrechenbaren Kosten die öffentlichen Beiträge abgezogen. Öffentliche Beiträge sind alle Beiträge von öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

5. KAPITEL: ZUSÄTZLICHE STRUKTURVERBESSERUNGSMASSNAHMEN

Einzelbetriebliche Massnahmen (Art. 40 SVV)

Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden gewährt für folgende zusätzliche Massnahmen:

- eine einmalige Starthilfe zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke
- den Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe auf dem freien Markt durch Pächter und Pächterinnen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke
- den Bau oder den Erwerb von Bauten und Einrichtungen auf dem freien Markt sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion durch:
 1. die Reduktion der Ammoniakemissionen,
 2. die Reduktion der Schadstoffbelastung,
 3. Massnahmen des Heimat- und Landschaftsschutzes,
 4. Massnahmen des Klimaschutzes

Persönliche Voraussetzungen (Art. 42 SVV)

Die persönlichen Voraussetzungen richten sich nach Artikel 31 SVV. Starthilfen werden nur gewährt, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin das 35. Altersjahr (Stand Eingang Gesuch) noch nicht vollendet hat und der Betrieb spätestens 6 Monate nach dem 35. Geburtstag durch den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin geführt wird.

Tragbare Belastung (Art. 43 SVV)

Die Bestimmungen zur Finanzierung und Tragbarkeit nach Art. 32 SVV müssen eingehalten werden.

Höhe der Beiträge und Investitionskredite (Art. 45, Art. 46 SVV)

Die Ansätze für die Beiträge und die Investitionskredite sowie spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen sind in Anhang 6 der SVV festgelegt. Für die Berechnung des Investitionskredits werden von den anrechenbaren Kosten die öffentlichen Beiträge abgezogen.

6. KAPITEL: PROJEKTE ZUR REGIONALER ENTWICKLUNG (PRE)

Als PRE gelten: Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten umfassen und auch nichtlandwirtschaftliche Sektoren einschliessen und Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen.

7. KAPITEL: VERFAHREN

Gesuche um Finanzhilfen (Art. 53 SVV)

Gesuche um Finanzhilfen sind beim Kanton einzureichen (siehe Gesuchformulare www.lkg.sg.ch). Der Kanton prüft das Gesuch, beurteilt unter anderem die Tragbarkeit und die Zweckmässigkeit der geplanten Massnahmen, legt die Höhe des Kantonsbeitrags und des Investitionskredits fest und legt im Einzelfall Bedingungen und Auflagen fest.

Baumassnahmen innerhalb Bundesinventaren von nationaler Bedeutung (Art. 52 SVV)

Ist durch das Vorhaben ein Bundesinventar von nationaler Bedeutung (z.B. Moorlandschaft oder BLN-Gebiet) betroffen, ist vorzeitig ein Bauermittlungsgesuch bei der Gemeinde einzureichen. Sobald der baurechtliche Vorbescheid für das Projekt vorliegt, kann das Investitionshilfegesuch beurteilt und der Bund um eine Stellungnahme ersucht werden. Die Rechtsgrundlagen sowie die zu erwartenden Bedingungen und Auflagen des Bundes (z.B. von Bundesamt für Umwelt; BAFU) werden somit vor Abschluss des detaillierten Bauprojektes und Eingabe des Baugesuches für den Gesuchsteller in Erfahrung gebracht.

Baubeginn und Erwerbe (Art. 57 SVV)

Mit dem Bau darf erst begonnen und der Erwerb darf erst getätigt werden, wenn die Finanzhilfe rechtskräftig verfügt ist. Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigem Erwerb ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird keine Finanzhilfe gewährt.

Übersicht Ansätze Investitionshilfen in CHF (Investitionskredite und Beiträge Bund + Kanton)

Starthilfe	SAK	0.60 - 0.99 ¹⁾	1.00 - 1.49	1.50 - 1.99	2.00 - 2.49	2.50 - 2.99	weitere 0.5
Investitionskredit (IK)	Pauschal	100'000	125'000	150'000	175'000	200'000	(+) 25'000

Wohnhäuser	Typ	Betriebsleiter mit Altenteil	Betriebsleiter	Altenteil
Investitionskredit (IK)	50 %	max. 200'000	max. 160'000	max. 120'000

Ökonomiegebäude für RGVE	Einheit	Investitionskredit (IK)	Beitrag Hügel- u. Bergzone I	Beitrag Bergzonen II - IV
Max. Beiträge			160'000	240'000
Stall	GVE	6'000	3'400	5'400
Futter- und Strohlager	m ³	90	30	40
Hofdüngerlager	m ³	110	45	60
Remise	m ²	190	50	70
Mehrkosten für besondere Erschwernisse			40 %	50 %

Alpgebäude	Einheit	Investitionskredit (IK)	Beitrag
Wohnteil (Alpen ab 50 GVE gem. Tiere)		115'000	86'640
Wohnteil (alle anderen Alpen)		79'000	57'684
Käsefabrikation und -lagerung	GVE ¹⁾	2'500	1'748
Stall (inkl. Hofdüngeranlage)	GVE	2'900	1'748
Melkstand	GVE ¹⁾	860	456
Melkplatz	GVE ¹⁾	290	209
Schweinestall	GVE	650	532

Geb. f. Schweine u. Geflügel (nur BTS)	Einheit	Investitionskredit (IK)
Zuchtschweine inkl. Nachzucht Eber	GVE	6'600
Mastschweine und abgesetzte Ferkel	GVE	3'200
Legehennen	GVE	4'800
Aufzucht- und Mastgeflügel sowie Truten	GVE	5'700

Füll- u. Waschplatz	Einheit	Investitionskredit (IK)	Beitrag alle Zonen	Bemerkungen:
Max. Beiträge			30'000	
Anrechenb. Fläche	m ²	75	150	max. 80 m ²
Anrechenbare Überdachung	m ²	25	50	max. 80 m ²
Lagerung Reinigungswasser	m ³	250	500	max. Lagerung und Verdunstung 10'000
Verdunstung Reinigungswasser	m ²	250	500	
Filteranlage				Pauschal max. 10'000

Heimat- u. Landschaftsschutz	Einheit	Investitionskredit (IK)	Beitrag alle Zonen
max. Beiträge			60'000
Mehrkosten für besondere Einpassung		50 %	50 %
Rückbau Ökonomiegebäude	m ³	5	10

Umwelt- u. tierfreundliche Produktion	Einheit	Investitionskredit (IK)	Beitrag alle Zonen	Zuschlag	bis Ende
Laufg. m. Quergefälle u. Harnsammelrinne	GVE	120	240 (max. 30'000)	120	2024
Erhöhte Fressstände	GVE	70	140 (max. 30'000)	70	2024
Abluftreinigungsanlagen	GVE	500	1'000 (max. 60'000)	500	2024
Anlagen zur Güllelagersäuerung	GVE	500	1'000 (max. 60'000)	500	2028
Abdeckung best. Güllelager	m ²		60		

Anlagen zur Produktion oder Speicherung nachhaltiger Energie (> 50 % Eigenversorgung)	Investitionskredit (IK)	Beitrag alle Zonen (falls keine anderen Förderprogramme)
	50 %	50 % (max. 30'000)

Diverse Massnahmen	Investitionskredit (IK)	Tal	HZ	BZ I	BZ II-IV
Einzelbetriebliche Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte	50 %	0 %	0 %	28 %	31 %
Tätigkeiten im landwirtschaftsnahen Bereich (z.B. Hofladen), Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes durch den Pächter, gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen und Fahrzeugen, etc.	50 %	0 %			

Bemerkungen:

Wenn der Beitragssatz in % festgelegt ist, dann sind immer die anrechenbaren Kosten relevant.

Wenn der IK-Satz in % festgelegt ist, dann sind immer die Restkosten relevant (anrechenbare Kosten abzüglich öffentliche Beiträge).

¹⁾ Eine Starthilfe unter 1 SAK wird nur in Gebieten nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b und c SVV gewährt.

Das Informationsblatt enthält die wichtigsten Angaben zu den Ansätzen für Investitionshilfen, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit.

ALLGEMEINE HINWEISE

- Das Informationsblatt enthält die wichtigsten Angaben für die Gewährung von Investitionshilfen, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit.
- Der Zeitpunkt einer allfälligen Beitragszusicherung bleibt abhängig von den zur Verfügung stehenden Mitteln sowie von der Zustimmung der massgebenden Instanzen von Bund und Kanton.
- Informationen über Fördermöglichkeiten zu Energiethemen erhalten Sie über die Energieagentur St.Gallen GmbH, Vadianstrasse 6, 9000 St.Gallen oder unter: www.energieagentur-sg.ch.

Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft
des Kantons St.Gallen (LKG)
Unterstrasse 22
9001 St.Gallen

Tel. 058 229 74 80

www.lkg.sg.ch / info.lkg@sg.ch

St.Gallen, 1. Januar 2023